

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 der  
Gemeinde H o h e n w e s t e d t

---

### I. Gesetzliche und technische Grundlage des Bebauungsplans:

Der vorliegende Bebauungsplan wurde nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgestellt. Er ist aus dem Aufbauplan der Gemeinde H o h e n w e s t e d t vom 22. 12. 1952 (Genehmigung vom 30. 11. 1954, Az.: IX 3121/11) entwickelt worden. Der Aufbauplan wurde zuletzt am 10. 5. 1961 geändert (Genehmigung vom 16. 6. 1961, Az.: IX 34 b - 312/3.11.57). Die Überleitung des Aufbauplans gem. § 173 Abs. 2 BBauG hat die Gemeinde am 16. 3. 61 beantragt.

Diese Begründung ist Bestandteil des Planes vom 24. 4. 1961, der die Aufschrift trägt

Bebauungsplan Nr. 1  
der Gemeinde H o h e n w e s t e d t  
M 1:1000

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarten. Soweit Höhenangaben erforderlich waren, sind diese zusätzlich ermittelt worden.

II. Das Bebauungsplangebiet

Die Grenzen des Bebauungsplangebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht.

Das Gebiet umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Hohenwestedt, Flur 4, Flurstücke: Teil aus 59, 58/3 und Teil aus 58/4.

Sämtliche Grundstücke sind unbebaut.

III. Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt.

Lfd. Nr.	<u>Flur 4</u> Flurstück Nr.	Eigentümer	Grundbuch <u>Band</u> Blatt	Größe
1	Teil aus 59	Anna Staave ✓ Hohenwestedt Rendsbg.Str. 41	<u>18</u> ✓ 698 ✓	ca.8.100 m <sup>2</sup>
2	58/3 ✓	Gemeinde Hohenwestedt ✓	<u>29</u> ✓ 986 ✓	1.005 m <sup>2</sup>
3	Teil aus 58/4	Hans-Detlef Gloy ✓ Hohenwestedt Lindenstr. 10	<u>16</u> ✓ 638 ✓	ca.10.600 m <sup>2</sup>

Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Parzellengrenzen sind rot eingezeichnet, wegfallende Grenzen sind mit kleinen, schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet.

Die Angaben im obigen Eigentümerverzeichnis stimmen mit dem Kataster überein.

Rendsburg, den 21. Dez. 1961

*Schindler*

.....  
Reg.Vermess.Rat

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Fläche für den sonstigen öffentlichen Bedarf

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung, geplante Bürgersteige licht oker gekennzeichnet. Radfahrwege sind nicht vorgesehen.

Die geplanten, der öffentlichen Erholung dienenden Flächen sind weiß mit einer grünen Umrandung angelegt. Vorhandene Bäume sind durch glatte umrandete grüne Kreisflächen, neue Bäume mit grün radial gestrichelter Umgrenzungslinie dargestellt.

V. Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden und nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

s. Erläuterungen im Plan

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung in der Fläche. Alle Bauten sind als Mietwohnblocks vorgesehen. Die Geschoszahl ist mit schwarzer römischer Ziffer angegeben.

VIII. Einzelheiten der Bebauung

Aufrißpläne sind noch nicht vorhanden. Alle Bauten sind als Mietwohnblocks vorgesehen.

Äußere Gestaltung: Rotes Verblendmauerwerk, 30° geneigte Dächer, braune Pfannen, Löggen weitgehend vorgesehen.

10 Garagen in Ziegelrohbau mit Flachdach. PKW-Einstellplätze für ca. 25 Wagen sind vorgesehen.

Die Straße "Lehrberg" wird als zweispurige Wohnstraße mit 5,50 m Fahrbahnbreite und einseitigem 1,50 m breiten Fußweg ausgebildet.

IX. Ordnung des Grund und Bodens

Für einen Teil des Grundstücks Flur 4, Flurstück 58/4, in Größe

von ca. 10.600 m<sup>2</sup>;

Eigentümer: G l o y, Hans-Detlef, Hohenwestedt, Lindenstraße 10;

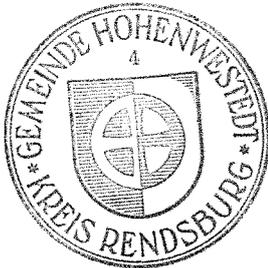
sowie

Teil des Grundstückes Flur 4, Teil aus Flurstück 59,  
in Größe von ca. 8.100 m<sup>2</sup>;

Eigentümer: S t a a v e, Anna, Hohenwestedt, Rendsburger Str.41;

ist die Enteignung nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes  
vorgesehen.

Hohenwestedt, den 15. Sep. 1961



Gemeinde Hohenwestedt  
-Gemeindeverwaltung-

*Miann*  
Bürgermeister

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLASS

IX 34c - 313/04 - 17.57 (1)

VOM 19. Juli 1962

KIEL, DEN 19. Juli 1962

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebenen  
des Landes Schleswig-Holstein